

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 6. bis 12. Februar 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

*Pocken.* —

*Masern.* Basel 1.

*Scharlach.* —

*Diphtheritis und Croup.* Zürich 2, Genf 1, Basel 1, Chaux-de-Fonds 3.

*Keuchhusten.* Basel 1.

*Rothlauf.* —

*Typhus.* Basel 1, Luzern 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* Genf 1.

Eidg. statistisches Bureau.

## Bekanntmachung.

Seit unserer letzten Publikation sind folgende Zollstätten für die Einfuhr von Vieh, Fleisch etc. geöffnet worden:

### I. An der schweizerisch-französischen Grenze:

Untersuchender  
Thierarzt.

**Bourdigny:**

An denjenigen Tagen, an welchen in St-Genis (Pays de Gex) Viehmärkte abgehalten werden.

} Montant in Genf.

**Rochettes:**

Vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Freitag Morgen von 9 bis 12 Uhr; gegebenen Falls je-  
weilen auf spezielles Verlangen von Viehbesitzern.

} Wyssler  
in Auberson.

### II. An der schweizerisch-deutschen Grenze:

**Wasterkingen:**

Jeden Dienstag und Donnerstag Morgen  
von 8— 10 Uhr.

} Dolder in Rafz.

**Wilchingen:**

Jeden Donnerstag Nachmittag von 3—5 Uhr.

} Zimmermann  
in Trasadingen.

**Altorf:**

Jeden Freitag Nachmittag von 1—3 Uhr.

} Seiler  
in Bibern.

**Buch:**

Jeden Freitag Nachmittag von 3—5 Uhr.

} Brüttsch, Sohn,  
in Ramsen.

In Ersetzung des demissionirenden Hrn. Thierarzt Studer in Schaffhausen hat der Bundesrath unterm 1. dies als Grenzhier-  
ärzte ernannt:

Für die Einfuhrstation Schaffhausen-Bahnhof:

Hrn. Thierarzt Etzweiler in Schaffhausen.

Für die Einfuhrstation Durstgraben:

Hrn. Thierarzt Vollmar in Beringen.

Die thierärztlichen Funktionen an der Einfuhrstation Schaffhausen am Rhein wird nach wie vor Hr. Grenzthierarzt Studer in Schaffhausen besorgen.

Bern, den 1. Februar 1887.

Eidg. Landwirtschaftsdepartement.

## Bekanntmachung.

Als Auswanderungsunteragenten haben zu fungiren aufgehört:

Von der Agentur *A. Zwischenbart in Basel*:

- Hr. Joh. Huzli in Saanen a/. Gstad,
- „ Sam. Nußbaum in Delsberg,
- „ Ed. Sterchi in Aarmühle,
- „ Fried. Grunder in Aarmühle,
- „ Leopold Mettler in Altdorf.

Von der Agentur *Otto Stoer in Basel*:

- Hr. Otto Kuhn in Luzern,
- „ Peter Nutz in Glarus.

Bern, den 18. Februar 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.

*II. Abtheilung, Auswanderungswesen.*

## Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Paul Gregori von Bergün (Graubünden)

als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidg. Forstgebiet erklärt.

Bern, den 7. Februar 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement:

*Abtheilung: Forstwesen.*

## Bekanntmachung.

---

Von Seite des schweiz. Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Waarensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiemit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweiz. Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze, welche die Zollabfertigung vermittelt), zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Waarensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Waarenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Waarensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausgefertigt wird.

Bern, den 1. Februar 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

---


 Reproduziert im Februar 1887.
 

---

## Bekanntmachung.

---

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

Reproduziert im Februar 1887.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1887
Date	
Data	
Seite	298-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.